Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 923

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
9 — 68100 — 2582/59

Bonn, den 6. März 1959

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Europäische Atomgemeinschaft**

hier:

Unterrichtung über

a) Entwurf der Verordnung Nr. 3 der Kommission zur Bestimmung der Art und des Umfanges der in Artikel 79 des Vertrages vorgesehenen Verpflichtungen

b) Entwurf einer Verordnung des Rates zur Bestimmung der Konzentrierungen der in Artikel 197 Nr. 4 des Vertrages erwähnten Erze

In Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (BGBl. II S. 753) ist eine Unterrichtung des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung für den Fall vorgesehen, daß infolge des Beschlusses des Rates einer der Gemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar geltendes Recht geschaffen wird.

Ich beehre mich, hiermit den Deutschen Bundestag von den beigefügten Entwürfen der EURATOM-Kommission zu unterrichten:

Entwurf der Verordnung Nr. 3 der Kommission zur Bestimmung der Art und des Umfanges der in Artikel 79 des Vertrages vorgesehenen Verpflichtungen

Entwurf einer Verordnung des Rates zur Bestimmung der Konzentrierungen der in Artikel 197 Nr. 4 des Vertrages erwähnten Erze.

Die Verordnung Nr. 3 betrifft die Sicherheitskontrolle, die gewährleisten soll, daß die Kernbrennstoffe im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit der Staaten verwendet werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Ein Mißbrauch der Stoffe zu unerlaubten Zwecken soll verhindert werden. Nach Artikel 77 des EURATOM-Vertrages hat sich die Kommission in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten zu vergewissern, daß die Erze, die Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe nicht zu anderen als den von ihren Benutzern angegebenen Zwecken verwendet werden. Gemäß Artikel 79 verlangt die Kommission, daß Aufstellungen über Betriebsvorgänge geführt und vorgelegt werden, um die Buchführung über verwendete oder erzeugte Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe zu ermöglichen. Das gleiche gilt für die Beförderung der Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe. Art und Umfang dieser Verpflichtungen werden in einer Verordnung festgelegt, die von der Kommission mit Billigung des Rates erlassen wird.

Bei dem zweiten Verordnungsentwurf handelt es sich um die Bestimmung des sachlichen Geltungsbereiches des EURATOM-Vertrages. Nach Artikel 197 Nr. 4 bedeuten „Erze" im Sinne dieses Vertrages alle Erze, die mit mittleren Konzentrierungen Stoffe enthalten, die durch geeignete chemische und physikalische Aufbereitung die Gewinnung der in Artikel 197 Nr. 3 genannten Ausgangsstoffe ermöglichen; die mittlere Konzentrierung wird auf Vorschlag der Kommission durch den Rat mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz

Schäffer

EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT

Der Rat

Brüssel, den 6. Februar 1959
61/59

Einleitende Aufzeichnung

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft schlug mit Schreiben vom 4. Februar 1959 vor, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratstagung zu setzen: „Verordnung Nr. 3 der Kommission zur Bestimmung der Art und des Umfangs der in Artikel 79 des Vertrags genannten Verpflichtungen".

Die Ratsmitglieder erhalten in der Anlage den von der Kommission ausgearbeiteten Text der „Verordnung Nr. 3" (EUR/C/2142/3/58).

EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT

EURATOM

Die Kommission

Brüssel, den 21. Januar 1959

Verordnung Nr. 3 der Kommission zur Bestimmung der Art und des Umfangs der in Artikel 79 des Vertrages vorgesehenen Verpflichtungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT,

auf Grund der Bestimmungen des Vertrages, insbesondere der Artikel 77 und 79,

auf Grund der vom Rat am . . . . 1959 erteilten Zustimmung,

ERLÄSST FOLGENDE VERORDNUNG:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Art und den Umfang der in Artikel 79 des Vertrages genannten Verpflichtungen, um die Kommission in die Lage zu versetzen, sich über Menge und Art der der Überwachung unterliegenden Stoffe, die in der Gemeinschaft tatsächlich vorhanden sind, über den Ort, an dem sie sich befinden, sowie über ihre Übertragung zu unterrichten; die Anwendung des Artikels 84 Absatz 3 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

ERSTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 2

Die Erzeuger und die Benutzer von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen sind zu einer Materialbuchführung verpflichtet, die es ihnen ermöglicht, der Kommission die in dieser Verordnung näher beschriebenen Nachweise vorzulegen und diese Nachweise zu belegen.

Artikel 3

Die Erzeuger von Erzen melden gemäß Nachweis Nr. I, dessen Muster dieser Verordnung beigefügt ist, bis zum 15. eines jeden Monats die Menge und den mittleren Gehalt an Uran und an Thorium der im vorausgegangenen Monat gewonnenen Erze sowie des am letzten Tag des gleichen Monats vorhandenen Haldenbestands.

Artikel 4

Die Erzeuger und die Benutzer von Ausgangsstoffen oder von besonderen spaltbaren Stoffen melden der Kommission gemäß dem Nachweis Nr. II, dessen Muster dieser Verordnung beigefügt ist, jeden Versand bzw. jeden Empfang von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen; dies geschieht gleichzeitig mit der Erfüllung der Formalitäten, die im Verkehr zwischen Anlagen beim Versand bzw. beim Empfang üblich sind.

Die im vorgehenden Absatz vorgesehene Meldung obliegt bei der Ausfuhr aus der Gemeinschaft dem Absender sowie dem letzten Besitzer der Stoffe innerhalb der Gemeinschaft und bei der Einfuhr dem ersten Besitzer innerhalb der Gemeinschaft sowie dem Empfänger.

Artikel 5

Die Erzeuger und die Benutzer von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen übermitteln der Kommission bis zum 15. eines jeden Monats für jede Anlage

a) gemäß Nachweis Nr. III, dessen Muster dieser Verordnung beigefügt ist, eine Bilanz der Stoffe, über die sie während des vorausgegangenen Monats verfügt haben;

b) einen nachstehend als Bestandsverzeichnis bezeichneten Nachweis der Stoffe, über die sie am letzten Tage des vorausgegangenen Monats verfügt haben.

Dieses Bestandsverzeichnis, über dessen Form die Beteiligten zu bestimmen haben, muß folgende Angaben enthalten:

1. Menge, Zusammensetzung und Form der in jedem Lager vorhandenen Stoffe, sowie des Ortes, an dem sich das Lager befindet;
2. Menge, Zusammensetzung und Form der im Arbeitsprozeß befindlichen Stoffe;
3. etwaige Bemerkungen, zu denen die in der Bilanz des gleichen Monats erscheinenden Differenzen und Verluste Anlaß geben.

In dem ersten gemäß dieser Verordnung vorgelegten Bestandsverzeichnis ist anzugeben, welches oder welche Verfahren für seine Aufstellung und für die Messung der empfangenen oder versandten Mengen angewandt worden sind. Das gleiche gilt für die folgenden Bestandsverzeichnisse, wenn hinsichtlich des angewandten Verfahrens bzw. der angewandten Verfahren eine Änderung eingetreten ist.

Artikel 6

Jeder über das normale Maß hinausgehende oder durch außergewöhnliche Umstände bedingte Verlust an Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen ist der Kommission unverzüglich unter Angabe der Ursache des Verlusts anzuzeigen, und zwar entweder durch das Unternehmen, bei dem sich der Verlust ergeben hat, oder durch den Empfänger, wenn der Verlust auf dem Transport entstanden ist.

ZWEITER TEIL

Besondere Bestimmungen

Artikel 7

1.— Für die Durchführung dieser Verordnung gilt als Anlage ein Reaktor und die dazugehörigen Örtlichkeiten zur Lagerung frischer und bestrahlter Brennstoffe.

2.— Unternehmen, die Reaktoren betreiben, haben der Kommission die Bilanz und das Bestandsverzeichnis gemäß Artikel 5 dieser Verordnung vorzulegen, ausgenommen für die Monate, in denen kein Laden oder Entladen eines Reaktors sowie kein Zugang oder Abgang in der Anlage stattgefunden hat.

Jedoch sind Unternehmen, die Reaktoren betreiben, deren Brennstoff die Form gekennzeichneter Elemente hat, nicht verpflichtet, der Kommission die Bilanz und das Bestandsverzeichnis gemäß Artikel 5 vorzulegen. Diese Unternehmen übermitteln der Kommission bei jedem vollständigen oder teilweisen Laden eines Reaktors das Verzeichnis der eingesetzten Elemente und bei jedem vollständigen oder teilweisen Entladen eines Reaktors den Nachweis Nr. IV, dessen Muster dieser Verordnung beigefügt ist.

3.— Für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Reaktoren haben die Unternehmen, die die Reaktoren betreiben, der Kommission innerhalb eines Monats einen Nachweis nach dem Stand am 31. März 1959 vorzulegen; in diesem Nachweis sind aufzuführen:

a) die in der Anlage befindlichen Brennstoffelemente sowie ihr ursprünglicher Gehalt an spaltbaren und fruchtbaren Stoffen,

b) die in Abkühlung befindlichen Brennstoffelemente sowie ihr Gehalt an spaltbaren und fruchtbaren Stoffen.

Artikel 8

Die Benutzer von Ausgangsstoffen, die solche Stoffe ausschließlich für eine Fertigung, die in keiner Beziehung zum Brennstoffkreislauf steht, sowie für Nebenzwecke verwenden, haben anstelle der in Artikel 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweise jedes Vierteljahr eine Übersicht über die empfangenen Mengen vorzulegen, die bis zum 15. des Monats, der auf das betreffende Quartal folgt, der Kommission zu übermitteln ist. In dieser Übersicht sind Ursprung und Bestimmungszweck der empfangenen Ausgangsstoffe anzugeben.

Artikel 9

Die Artikel 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die Kommission auf Grund des Artikels 74 die Übertragung, die Einfuhr oder die Ausfuhr kleiner Mengen von Erzen, Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen in dem Maße, wie sie üblicherweise für die Forschung benutzt werden, von den Vorschriften des Kapitels VI des Vertrages ausnimmt; in diesem Falle ist der Kommission eine Durchschrift der Anzeige zu übermitteln, die gemäß Absatz 2 des genannten Artikels an die Agentur zu richten ist.

Artikel 10

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Stoffe, die Gegenstand einer besonderen Überwachungsverpflichtung sind, die die Kommission in einem Abkommen mit einem dritten Staat oder einer internationalen Organisation übernommen hat.

Für Stoffe, die auf Grund solcher Verpflichtungen der Überwachung unterliegen, sind nach Maßgabe dieser Verordnung getrennte Mitteilungen vorzulegen.

DRITTER TEIL

Durchführungsmodalitäten

Artikel 11

1.— Die vorstehend genannten Meldungen haben für Uran und Thorium in kg und für Plutonium, Plutonium-Isotope und Uran-Isotope in g zu erfolgen.

In den Meldungen ist anzugeben: das Gesamtgewicht des in dem Stoff enthaltenen Urans, Thoriums oder Plutoniums, sowie das Gesamtgewicht jedes Plutonium-Isotops und, wenn es sich um angereichertes oder abgereichertes Uran handelt, das Gesamtgewicht jedes Uran-Isotops.

Diese Meldungen haben für jeden Stoff getrennt zu erfolgen.

2.— In der entsprechenden Materialbuchführung sind die gleichen oder kleinere Einheiten anzuwenden; Streichungen und Überschreibungen sind unzulässig.

3.— In den vorstehend genannten Mitteilungen sind Zahlen mit Dezimalstellen nach unten oder

nach oben abzurunden, je nachdem, ob die Dezimalstellen unter oder über 0,5 liegen.

Beträgt die Dezimalstelle 0,5, so ist die Zahl nach oben abzurunden, wenn der Dezimalstelle eine gerade, und nach unten, wenn der Dezimalstelle eine ungerade Zahl vorausgeht.

4.— In den in Artikel 4, 5 und 7 genannten Nachweisen sind die Zeichen anzugeben, mit denen die Ausgangsstoffe und die besonderen spaltbaren Stoffe, soweit die Form dieser Stoffe es zuläßt, gekennzeichnet sind.

5.— Erstreckt sich die Tätigkeit einer Anlage auf mehrere Produktions- oder Benutzungsstufen, so sind für jede der nachstehend aufgeführten Stufen getrennte Mitteilungen gemäß Artikel 4 und 5 vorzulegen:

Konzentrierung von Uran- und Thoriumerzen;

chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate;

Herstellung von Uranhexafluorid;

Erzeugung angereicherten Urans;

Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form;

Herstellung von Kernbrennstoffelementen;

Aufarbeitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente;

Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck.

Artikel 12

Die Kommission hat den Rat mit jeder Änderung dieser Verordnung zu befassen.

Die in Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages vorgesehene Billigung gilt als erfolgt, es sei denn, daß der Rat innerhalb eines Monats nach der im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung anders beschlossen hat.

Artikel 13

Gehört eine Anlage einer Person oder einem Unternehmen außerhalb der Gemeinschaft, so obliegen die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen der örtlichen Direktion des Werks.

Artikel 14

Die dieser Verordnung als Anlage beigefügten Vordrucke bilden einen Bestandteil derselben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1959

Für die Kommission

Nachweis I

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

Überwachung der Sicherheit

Nr. ....

[1])

Meldung über die Erzförderung

[2]) Unternehmen: Jahr:

[3]) Grube: Monat:

	Gewicht der Erze in t	Gehalt in ‰	
		Uran	Thorium
Monatsproduktion:			
[4]) Haldenbestand der Grube:			

Bemerkungen:

Name und Eigenschaft des verantwortlichen Unterzeichners:

Datum der Absendung der Meldung:

Unterschrift:

Nachweis I

Erläuterungen

[1]) Die dem Unternehmen von der Kommission mitgeteilte laufende Nummer.

[2]) Name und Anschrift des Unternehmens, das die Meldung vorlegt.

[3]) Bezeichnung der Grube, auf die sich die Meldung bezieht.

[4]) Gewicht der Haldenbestände der Grube am letzten Tag des betreffenden Monats.

Bemerkung: Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die Betroffenen den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die Mitteilungen bekanntzugeben, die sie auf Grund dieses Artikels an die Kommission richten.

Dieses Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Euratomkommission — Abteilung Überwachung der Sicherheit — Brüssel (Belgien), Rue Belliard 51/53.

Nachweis II

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

Überwachung der Sicherheit

Nr. ....
[1])

Anzeige betreffend die Übertragung von Stoffen, die der Überwachung der Sicherheit unterliegen

[2]) Versand-Eingang

[3]) Nr.: Datum:

	Absender	Empfänger
[4]) Unternehmen:		
[5]) Anlage:		

[6]) Stoff:

Natürliches U; angereichertes U .... %; abgereichertes U; Pu; Th; U-233.

[7]) Form, in der der Stoff versandt wird.
eingegangen ist.

[8]) Sachverhalt in bezug auf die Bestimmungen des Vertrages über die Versorgung.

[9]) Partien bzw. Elemente	Versandter/ eingegangener Stoff [10])	Uran			Plutonium			Th
		Gesamtgehalt [11])	Gehalt an U-233	Gehalt an U-235	Gesamtgehalt	Gehalt an Pu-240	Gehalt an Pu-242	Gesamtgehalt
	kg	oder g	g	g	g	g	g	kg

Bemerkungen:

Name und Eigenschaft des verantwortlichen Unterzeichners:

Datum der Absendung der Versandanzeige:

Unterschrift:

Nachweis II

Erläuterungen

[1]) Die dem Unternehmen von der Kommission mitgeteilte laufende Nummer der gemäß Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages erfolgten Anzeige der grundlegenden technischen Merkmale.

[2]) Die Ausfüllung und Absendung des Formblatts an die Kommission hat gleichzeitig mit der Erledigung der Versandformalitäten bzw. der Formalitäten beim Eingang zu erfolgen. Das Wort „Versand" bzw. „Eingang" ist je nach Lage des Falles zu streichen.

[3]) Jedes Formblatt ist entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der von der betreffenden Anlage eingesandten Formblätter mit einer laufenden Nummer zu versehen. Für den Versand und den Eingang ist jeweils eine gesonderte Numerierung durchzuführen. Als Datum ist der Tag des Versands bzw. des Eingangs der Stoffe einzutragen.

[4]) Name und Anschrift des Unternehmens, das die Stoffe versendet, und des Unternehmens, das sie empfängt.

[5]) Bezeichnung der Anlage, die die Stoffe versendet, und der Anlage, die sie empfängt.

[6]) Unzutreffendes ist zu streichen; bei angereichertem Uran ist der Anreicherungssatz anzugeben.

[7]) Angaben über die physikalische und chemische Beschaffenheit des versandten Stoffes. Beim Versand von Brennstoffelementen ist ein Plan der Elemente beizufügen. In den Angaben kann auf früher übermittelte Pläne oder sonstige bereits erfolgte Mitteilungen verwiesen werden.

[8]) Gegebenenfalls sind insbesondere die von der Kommission oder der Agentur erteilte Genehmigung zum Versand der Stoffe bzw. das internationale Abkommen oder der Werkvertrag anzuführen, auf Grund dessen die Stoffe versandt werden.

[9]) Kurze Beschreibung der Partien von Stoffen oder der Gruppen von Kernbrennstoffelementen; dabei sind insbesondere die Nummern, Buchstaben oder Zeichen anzugeben, mit denen die Kernbrennstoffelemente bzw. der betreffende Stoff — soweit dessen Form es zuläßt — gekennzeichnet sind.

[10]) Nettogewicht des versandten bzw. des eingegangenen Stoffes.

[11]) Das Gewicht ist in kg oder in g anzugeben, je nachdem, ob es mehr oder weniger als 10 kg beträgt.
Je nach Lage des Falles ist die Bezeichnung kg bzw. g zu streichen.

Bemerkung: Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die Betroffenen den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die Mitteilungen bekanntzugeben, die sie auf Grund dieses Artikels an die Kommission richten.

Dieses Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Euratomkommission — Abteilung Überwachung der Sicherheit — BRÜSSEL (Belgien), Rue Belliard 51/53.

Nachweis III

EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT

Überwachung der Sicherheit

Nr. ....
[1])

Monatliche Bilanz der Stoffe, die der Überwachung der Sicherheit unterliegen

[2]) Unternehmen: Jahr:

[3]) Anlage: Monat:

[4]) Produktions- oder Verwendungsstufe:
Konzentrierung von Uran- und Thoriumerzen;
Chemische Aufbereitung und Raffinierung der Uran- und Thoriumkonzentrate;
Herstellung von Uranhexafluorid;
Erzeugung angereicherten Urans;
Aufbereitung der Kernbrennstoffe in jeglicher Form;
Herstellung von Kernbrennstoffelementen;
Aufarbeitung bestrahlter Brennstoffe zur Trennung aller oder eines Teils der darin enthaltenen Elemente;
Kernreaktoren aller Typen und für jeglichen Zweck.

[5]) Sachverhalt in bezug auf die Bestimmungen des Vertrages über die Versorgung.

	Uran			Plutonium			Th
	Gesamtgehalt	Gehalt an U-233	Gehalt an U-235	Gesamtgehalt	Gehalt an Pu-240	Gehalt an Pu-242	Gesamtgehalt
	kg oder g	g	g	g	g	g	kg
[6]) Bestand am Anfang des Monats:							
[7]) Eingegangene Mengen:							
[8]) Nettoproduktion an spaltbaren Stoffen:							
Insgesamt: (6 + 7 + 8)							
[9]) Versandte Mengen:							
[10]) Differenzen und Verluste:							
a) Bewegungen							
b) Bestandsverzeichnisse							
c) Abfälle							
d) Spaltungsprodukte							
e) Sonstige							
[11]) Bestand am Ende des Monats:							
Insgesamt: (9 + 10 + 11)							

Bemerkungen:

Name und Eigenschaft des verantwortlichen Unterzeichners:

Datum der Absendung der Bilanz:

Unterschrift:

Nachweis III

Erläuterungen

[1]) Die dem Unternehmen von der Kommission mitgeteilte laufende Nummer der gemäß Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages erfolgten Anzeige der grundlegenden technischen Merkmale.

[2]) Name und Anschrift des Unternehmens, das die Meldung erstattet.

[3]) Bezeichnung der Anlage, auf die sich die Meldung bezieht.

[4]) Produktionsstufe, für die die Bilanz aufgestellt wird (Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung Nr. 3). Unzutreffendes ist zu streichen.

[5]) Gegebenenfalls ist anzuführen, auf Grund welcher Genehmigung die in der Bilanz genannten Stoffe geliefert wurden (Verordnung Nr. 3, Artikel 10).

[6]) Gesamtmenge der am Anfang des Monats in der Anlage oder in der betreffenden Produktions- und Verwendungsstufe vorhandenen Stoffe.

[7]) Gesamtmenge der im Laufe des Monats in der Anlage (oder Produktionsstufe) eingegangenen Stoffe.

[8]) Nettomenge der in den Reaktoren im Laufe des Monats erzeugten spaltbaren Stoffe.

[9]) Gesamtmenge der im Laufe des Monats von der Anlage (oder Produktionsstufe) versandten Stoffe.

[10]) a: Unterschied zwischen den von den Absendern gemeldeten und den beim Eingang der in der Bilanz aufgeführten Stoffe gemessenen Mengen.

b: Festgestellter Unterschied zwischen dem buchmäßigen Bestand der in der Bilanz aufgeführten Stoffe und dem Ergebnis der bei der Bestandsaufnahme der betreffenden Stoffe vorgenommenen Messungen.

c: Gemessene Mengen, die sich in nicht verwertbaren Fabrikationsabfällen befinden.

d: In den Reaktoren verbrauchte Mengen der ursprünglichen spaltbaren und fruchtbaren Stoffe.

e: Sonstige Verluste und Differenzen.

[11]) Gesamtmenge der am Ende des Monats in der Anlage (oder Produktionsstufe) vorhandenen Stoffe, die dem Gesamtergebnis der zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Bestandsaufnahme entspricht.

[12]) Das Gewicht ist in kg oder in g anzugeben, je nachdem, ob es mehr oder weniger als 10 kg beträgt. Je nach Lage des Falls ist die Bezeichnung kg bzw. g zu streichen.

Anmerkung: Die Gesamtmenge der in den verschiedenen Arbeitsstufen einer Anlage in der Buchführung erfaßten Stoffe muß der Gesamtmenge der in der Anlage vorhandenen Stoffe entsprechen.

Bemerkung: Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die Betroffenen den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die Mitteilungen bekanntzugeben, die sie auf Grund dieses Artikels an die Kommission richten.

Dieses Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Euratomkommission — Abteilung Überwachung der Sicherheit — BRÜSSEL (Belgien), Rue Belliard 51/53.

Nachweis IV

EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT

Überwachung der Sicherheit

Nr. ....

[1])

Anzeige über die Entnahme von Kernbrennstoffelementen aus einem Reaktor

[2]) Unternehmen:

[3]) Reaktor:

Datum der Entnahme:

[4]) Liste der entnommenen Kernbrennstoffelemente	Uran			Plutonium			Th
	Gesamtgehalt [5])	Gehalt an U-233	Gehalt an U-235	Gesamtgehalt	Gehalt an Pu-240	Gehalt an Pu-242	Gesamtgehalt
	kg oder g	g	g	g	g	g	g

Bemerkungen:

Name und Eigenschaft des verantwortlichen Unterzeichners:

Datum der Absendung der Anzeige:

Unterschrift:

Nachweis IV

Erläuterungen

[1]) Die dem Unternehmen von der Kommission mitgeteilte laufende Nummer der gemäß Artikel 78 Absatz 1 des Vertrages erfolgten Anzeige der grundlegenden technischen Merkmale.

[2]) Name und Anschrift des Unternehmens.

[3]) Bezeichnung des Reaktors.

[4]) Die Kernbrennstoffelemente sind mit ihrer Nummer zu bezeichnen und nach ursprünglich gleichen Elementegruppen zusammenzufassen.

Die angegebenen Gewichte beziehen sich auf die jeweiligen Elementegruppen.

Anzugeben ist das Gewicht des erzeugten Plutoniums, das in den Brennstoffelementen 15 Tage nach ihrer Entnahme oder später enthalten ist.

Anzugeben ist das Gewicht des erzeugten Urans 233, das in den Brennstoffelementen 6 Monate nach ihrer Entnahme oder später enthalten ist.

[5]) Das Gewicht ist in kg oder g anzugeben, je nachdem es mehr oder weniger als 10 kg beträgt.

Je nach Lage des Falles ist die Bezeichnung kg bzw. g zu streichen.

Bemerkung: Gemäß Artikel 79 des Vertrages haben die Betroffenen den Behörden des betreffenden Mitgliedstaates die Mitteilungen bekanntzugeben die sie auf Grund dieses Artikels an die Kommission richten.

Dieses Formblatt ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet zu senden an: Euratomkommission — Abteilung Überwachung der Sicherheit — BRÜSSEL (Belgien), Rue Belliard 51/53.

EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT

Der Rat

Brüssel, den 6. Februar 1959
62/59

Einleitende Aufzeichnungen

Die Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft schlug mit Schreiben vom 4. Februar 1959 vor, folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratstagung zu setzen: „Vorschlag für eine Verordnung zur Bestimmung der Konzentrierungen des in Artikel 197 Absatz 4 des Vertrages genannten Erzes".

Nach Artikel 197 Absatz 4 des Vertrages „bedeutet ‚Erze': alle Erze, die mit mittleren Konzentrierungen Stoffe enthalten, die durch geeignete chemische und physikalische Aufbereitung die Gewinnung der in Artikel 197 Absatz 3 genannten Ausgangsstoffe ermöglichen".

Diese Konzentrierungen werden durch den Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestimmt.

Die Ratsmitglieder erhalten in der Anlage den von der Kommission ausgearbeiteten „Vorschlag einer Verordnung" (EUR/C/92/1/59).

EUROPÄISCHE
ATOMGEMEINSCHAFT

EURATOM

Die Kommission

Brüssel, den 27. Januar 1959
Orig. franz.

ENTWURF EINER VERORDNUNG
zur Bestimmung der Konzentrierungen
der in Artikel 197 Ziffer 4 erwähnten Erze

DER RAT DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auf Artikel 197 Ziffer 4;

gestützt auf den Vorschlag der Kommission;

in der Erwägung, daß zu den „Erzen" im Sinne des Artikels 197 Ziffer 4 des Vertrages lediglich solche Erze zu zählen sind, die gegenwärtig und in absehbarer Zukunft normalerweise zur Gewinnung von Ausgangsstoffen verwendet werden;

in der Erwägung, daß indessen auch andere Erze berücksichtigt werden müssen, sofern sie tatsächlich zur Gewinnung von Ausgangsstoffen verwendet werden;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Durchführung des Artikels 197 Ziffer 4 des Vertrages werden die Werte der mittleren Konzentrierung — d. h. das Mittel der Verhältnisse zwischen dem Gewicht des in gleich welcher Form im Erz enthaltenen U (Urans) oder TH (Thoriums) und dem Gewicht des Erzes selbst — wie folgt festgelegt:

— für uranhaltige Erze: jeder Wert über 0,05 % und

— für thoriumhaltige Erze: jeder Wert über 1 %.

Artikel 2

Sollen jedoch gewisse Mengen von Erzen mit geringeren als den in Artikel 1 bestimmten mittleren Konzentrierungen dennoch zur Gewinnung von Ausgangsstoffen verwendet werden, so werden die in dem genannten Artikel angegebenen Werte auf die mittleren Konzentrierungen dieser Erze herabgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am Februar 1959.

Im Namen des Rates
Der Präsident